

ENTWURF für JHA 09.12.2014 – Neue Vereinbarung

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung / des Dienstes (im Folgenden „Träger“ bzw. „Leistungserbringer“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat - ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes- zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers bzw. der Leistungserbringer (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger bzw. der Leistungserbringer Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sicherstellt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht;
- Träger bzw. Leistungserbringer, die nicht über mehrere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, können mit anderen Trägern bzw. Leistungserbringern eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos vereinbaren;
- ein Träger bzw. Leistungserbringer, der nicht über mehrere hauptamtliche Fachkräfte verfügt, und keine Zusammenarbeit mit einem anderen Träger bzw. Leistungserbringer vereinbart hat, auf die fachlichen Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen zurückgreifen kann;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer, ggf. unter Hinzuziehung der Leitung, geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger bzw. der Leistungserbringer auf andere Hilfemöglichkeiten hinwirkt, im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt und im Hinblick darauf sein spezielles Leistungsprofil gegenüber dem Jugendamt deutlich macht;
- durch Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach §8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Netzwerke des Kinderschutzes als Arbeitsgemeinschaft(en) nach § 78 SGB VIII das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger bzw. der Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Ravensburg Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger bzw. Leistungserbringer verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach §8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger bzw. der Leistungserbringer und das Jugendamt Ravensburg verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS).

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende, an den Verfahrensweisen des örtlichen Jugendamtes Ravensburg (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientierten, Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger bzw. Leistungserbringer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer i.S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hat ein Träger bzw. Leistungserbringer der Jugendhilfe nicht mehrere hauptamtliche Fachkräfte, keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern bzw. Leistungserbringern der Jugendhilfe oder keine insoweit erfahrene Fachkraft, so kann er auf die Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg zurückgreifen. Die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg in Trägerschaft der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg haben in ihrer gemeinsamen Leistungsbeschreibung die Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos aufgenommen und mit dem Jugendamt Ravensburg vereinbart.

2. Schritt: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Der Träger bzw. der Leistungserbringer wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger bzw. Leistungserbringer:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Information des Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers bzw. des Leistungserbringers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger bzw. Leistungserbringer nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger bzw. Leistungserbringer über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht– je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicher.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer wird vereinbart:

- Träger bzw. der Leistungserbringer und Jugendamt führen bei Bedarf eine interne Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Über die Ergebnisse seiner Bewertung berichtet der Träger bzw. der Leistungserbringer dem Jugendamt.
- Zwischen Jugendamt und Träger bzw. Leistungserbringer erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertungen erfolgt zwischen Jugendamt und Träger bzw. der Leistungserbringer bei Bedarf im Rahmen der Netzwerke oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein Austausch, der Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben soll.
- Der Träger bzw. der Leistungserbringer wirkt im örtlichen Netzwerk oder den fachlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII verbindlich mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für den Träger bzw. Leistungserbringer

Datum, Unterschrift

Für das Jugendamt Ravensburg

Datum, Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Verfahrensschema für Träger bzw. Leistungserbringer

Anlage 2: Erfassungsbogen des Jugendamtes Ravensburg für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung (dieser Bogen wird vom Jugendamt verwendet)

Anlage 3: Arbeitspapier „Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ des KVJS

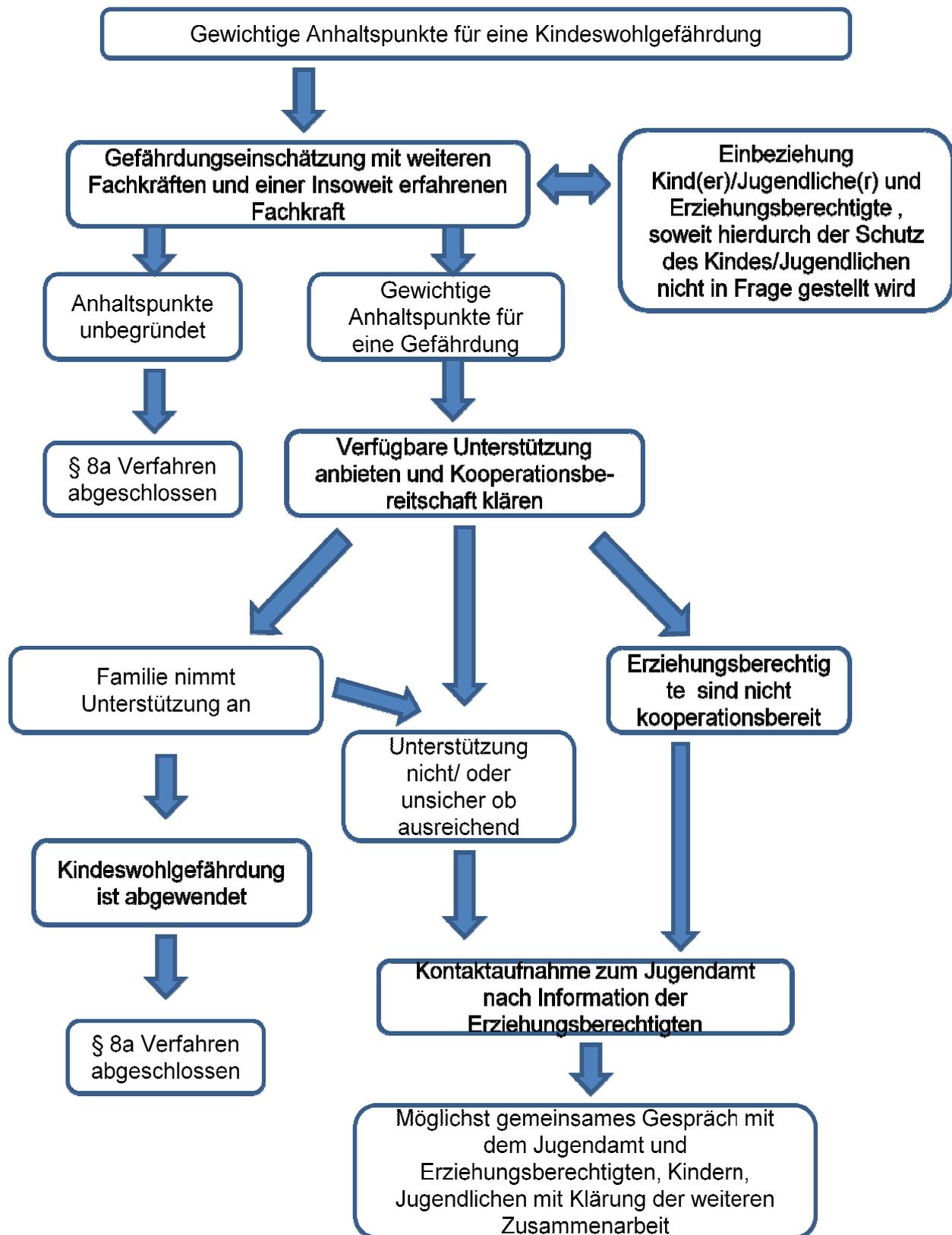
Anlage 4: Indikatorenkatalog des Jugendamtes Ravensburg

Anlage 5: Übersicht über die Erziehungsberatungsstellen

Anlage 6: Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ des KVJS

(jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung aktuellen Version)

Verfahrensschema für Träger bzw. Leistungserbringer



Erfassungsbogen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

- Dokumentation für eigene Aktenführung
- Dokumentation für die Weiterleitung am _____ an _____

Aufgenommen von: _____

Zuständige/r Sozialarbeiter/in Vertretung Notdienst

Andere ggf. zust. Sozialarbeiter/in

Eingang telefonisch persönlich schriftlich

Datum _____

Uhrzeit _____

Angaben zur meldenden Person

Selbstmeldung Täterin Opfer

Fremdmeldung anonym

Name der meldenden Person _____

Anschrift _____

Telefon _____

Wann und wie am besten erreichbar? _____

Beziehung der meldenden Person zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen

- verwandt
- soziales Umfeld
- Institution
- Andere

Inhalt der Meldung

Angaben zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen

Name des Kindes: _____ weiblich männlich

Alter / Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen _____

- Säugling Kleinkind Schulkind Jugendlicher

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes

Alltäglicher Lebensort des Kindes/Jugendlichen

Familie Mutter Vater Großeltern Andere

Name(n): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Wie am besten erreichbar? _____

Ist die Familie dem Jugendamt bekannt?

Ja seit / Anlass _____ Nein

Geschwister (Anzahl, Alter, mögliche Gefährdung)

Sind psychische oder physische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen bekannt?

Ja Nein

Welche? _____

Besuch einer vorschulischen, schulischen und/oder außerschulischen Einrichtung?

Kindergarten Schule Hort
 Heilpädagogische Tagesstätte Andere

Anschrift _____

Informationen zu den Eltern

	Mutter	Vater
Psychische Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Suizidgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anderes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Straffälligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Soziale Kontakte der Familie

Ja Nein

Welche? _____

Seit wann bestehen Auffälligkeiten der Krisen in der Familie?

Direkte Äußerungen des Kindes / des Jugendlichen bzgl. einer Gefährdung gegenüber der/m Melderin

Gibt es weitere Zeugen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name: _____

Erreichbarkeit: _____

Bewertung der Gefährdung von Seiten der meldenden Personen

Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein?

Welche Erwartungen hat die meldende Person an das Jugendamt bzw. den/die ASD?

Aktivitäten der meldenden Personen

Wurde die Familie von der meldenden Person darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet wird?

Ja

Nein

Wurden von der meldenden Person andere Dienste bzgl. der Gefährdungssituation informiert?

Wann und welche? _____

Was wurde wann veranlasst? _____

Kann die meldende Person namentlich gegenüber der Familie genannt werden?

Nein

Ja

Ist durch die meldende Person ein Zugang zur Familie möglich?

Nein

Ja, in welcher Art? _____

Hat die meldende Person die Möglichkeiten selbst zum Schutz des Kindes/Jugendlichen beizutragen?

Nein

Ja, in welcher Art? _____

Ist die meldende Person zur Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst bereit?

Nein

Ja, in welcher Art? _____

Bewertung der meldenden Personen und der Meldung von Seiten der Fachkraft

Einschätzung der meldenden Person

- stichhaltig
- glaubhaft
- widersprüchlich
- zweifelhaft

Einschätzung der Meldung

- Die Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
- Die Meldung beruht auf Hörensagen
- Die Meldung beruht auf Vermutungen der meldenden Person

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen

- keine Gefährdung
- geringe Gefährdung
- akute Gefährdung
- chronische Gefährdung
- es fehlen noch Informationen zur Einschätzung

Bearbeitungshinweise

- sofort
- innerhalb 24 Stunden
- innerhalb einer Woche
- mehr als eine Woche

Kollegiale Beratung am: _____

mit folgendem Ergebnis: _____

Einbezug der SGL/AL am _____

mit folgendem Ergebnis: _____

Unterschrift SGL

Weiteres Vorgehen / Beteiligung Dritter

- FamG. / VormG.
- Polizei
- andere

Datum/Unterschrift der Fachkraft

Bedürfnisse des Kindes

Belastungsgrad: 1= kein Problem, 5 = extreme Belastung

	1	2	3	4	5
angemessene Versorgung mit Nahrung					
angemessene Schlafmöglichkeiten					
keine witterungsgemäße Kleidung					
mangelnde Körperpflege					
mangelnde Aufsicht					
Alleinlassen					
aktive Gewalt gegen das Kind					
Isolation					
mangelnde Aufmerksamkeit, Zuwendung					
Unberechenbarkeit der Eltern					
Betreuung durch ungeeignete Personen					
wenig Körperkontakt, Zärtlichkeit					
herabsetzende Kritik					
ständig harter Umgangston					
Einschränkung des Bewegungszeitraumes					
Mangel an Spielmöglichkeiten					

Risikofaktoren

Belastungsgrad: 1 = kein Problem; 5 = extreme Probleme

	1	2	3	4	5
Einkommensarmut					
Arbeitslosigkeit					
unzureichende Wohnung					
Isolation im Wohnumfeld					
Schwellenängste gegenüber Isolation					
soziale Desintegration					
alleinerziehend					
Partnerkonflikte					
eigene Deprivationserfahrungen der Eltern					
unerwünschte Schwangerschaft					
geringe psychische Belastbarkeit der Eltern					
Sucht (Tabletten/ Alkohol/harte Drogen)					
allg. Krankheitsanfälligkeit des Kindes					
schwieriges Sozialverhalten des Kindes					

Wichtig:

Neben individueller Bewertung und Einschätzung/fachlicher Austausch und Verständigung im Team.

Quellennachweis: Deutsches Jugendinstitut

AG Umsetzung des Schutzauftrags
(Geändert durch die AG BKiSchG Stand Mai 2013 und ergänzt im Februar 2014)

**Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen
zum Schutzauftrag der Jugendhilfe**

Zu den „Eckpunkten und Hinweisen“

1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII

Weitere Begrifflichkeiten im „Formulierungsvorschlag“

13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Begriff	Erläuterung
<p>1. Schutzauftrag / Garantspflicht / Staatl. Wächteramt</p>	<p>Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.</p> <p>Schutzauftrag § 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.</p> <p>Staatliches Wächteramt Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“</p> <p>Garantenstellung Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Eine Garantenstellung können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.</p> <p>Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII: Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzie-</p>

	<p>herischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).</p>
<p>2. Jugendamt</p>	<p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).</p> <p>Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 2, 3 und 5 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06)</p> <p>Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Deren spezifischer Schutzauftrag ist in § 8a Abs. 4 eigenständig geregelt.</p> <p>Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern (als Leistungsberechtigter bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher) und Diensten sowie Einrichtungen“ (<i>Wiesner, SGB VIII § 8a Rdnr. 10</i>)</p>

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen: Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist

mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII besteht ebenfalls nicht, da die o. g. Einrichtungen keine öffentlich finanzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII erbringen. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten

	<p>Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.</p>
<p>4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII:</p>	<p>Die Vereinbarungen nach § 8a beziehen sich nur auf Fachkräfte (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einzubeziehen.</p> <p>Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einbezogen werden.</p> <p>Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.</p> <p>Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (z. B. Ferienbetreuer) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist.</p>
<p>5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 14) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“</p>

	<p>müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.</p> <p>Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006 - Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA - Stuttgarter Kinderschutzbogen - Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe <p>Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzten Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.</p>
<p>6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft:</p>	<p>Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung</p>

in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

	<p>Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.</p>
<p>7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff</p>	<p>Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.13b)</p> <p>Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Gefährdungslage 2. Eltern wollen oder können die Gefahr nicht abwenden <p>erforderlich.</p> <p>Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzu-</p>

	<p>treten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefährdungsgrenze nach § 1666 BGB überschreiten.</p>
<p>8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos</p>	<p>Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoeinschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.</p> <p>Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.</p> <p>Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teament-scheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen,...) erforderlich sein.</p> <p>Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen bei sexueller Gewalt • Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt • Erziehungsberatung • Ehe-, Familie- und Lebensberatung • Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung • Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder • Frühförderstellen

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt • Kinderschutzbund • Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen • Soziale Dienste freier Träger • Suchtberatung <p>Von (Kleinst-) Trägern und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können; - der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; - des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist); - der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; - der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
<p>9. Frei zugängliche Hilfen</p>	<p>Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hil-</p>

	<p>fen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.</p>
<p>10. Formen von Kindeswohlgefährdung</p> <p>(Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)</p>	<p>Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (Zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)</p> <p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. - geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. - stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung. - betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. - stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. <p><i>(Zitiert nach Schone 2006)</i></p> <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie</p>

die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

(Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder

	sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“(<i>Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI</i>)
11. Gefährdungsgrad	<p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.</p> <p>Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).</p>
12. § 78e SGB VIII	§ 78e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.
13. Datenschutz / Vertrauensschutz	<p>Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.</p> <p>Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5</p>

	<p>Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005).</p>
<p>14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII</p>	<p>Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.</p> <p>Der § 72a Abs. 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden, weshalb durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kein vollumfänglicher Schutz gewährleistet werden kann. (Vgl. AGJ und BAGLJÄ 2013, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz)</p> <p>In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und der BAGLJÄ wird darauf verwiesen, dass für Personen die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen vergleichbare Bedingungen wie für hauptamtlich tätige Personen gelten sollten..</p>

Indikatoren-Katalog

<u>Verdacht auf sexuellen Missbrauch</u>	
<u>Zustand des Kindes:</u>	
Aussagen des Kindes:	Aussagen und verbale Andeutungen über sexuelle Handlungen
körperliche Merkmale	Schmerzen im Genital- und Analbereich Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Vaginal- und Analbereich wiederholte, unerklärliche Infektionen im Genital- und Analbereich Verletzungen, Hämatome an den inneren Oberschenkeln oder im Genital- oder Analbereich, verletztes Hymen sonstige einschlägige ärztliche Diagnosen Geschlechtskrankheiten Schürf- und Bisswunden frühe Schwangerschaft, insbesondere mit der Weigerung den Kindesvater zu benennen
psychosomatische Ebene	Nahrungsverweigerung oder häufiges Erbrechen ohne medizinischen Grund Esssucht / Magersucht Chronische unspezifische Bauch- und Kopfschmerzen Ohnmachtsanfälle Schlafstörungen, Alpträume, Notorische Müdigkeit Appetitlosigkeit Hautkrankheiten, Allergien, Angst- und Erstickungsanfälle, Darmerkrankungen, Verstopfung plötzlich auftretende „Tics“
psychische Ebene	Depressionen Suizidales Verhalten Alkohol-, Tabletten-, Drogenkonsum selbsterstörerisches Verhalten, Selbstverletzungen: Haare ausreißen, jaktieren, „schnippeln“ usw. Häufigeres unerklärliches Weglaufen Mangelnder Selbstschutz gegenüber Grenzüberschreitungen, Ausbeutung, Hänkeln, usw., Übernahme der Opferrolle Zwangshandlungen (z. B. Waschwang), Marotten Regressives Verhalten Phobien Mutismus (Kinder sprechen nicht) Hysterische Reaktionen: „grundlose“ Schreianfälle, auffallend aggressives Verhalten, das mit Depressionen und Rückzug in sich selbst abwechselt

Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Zustand des Kindes:

Verhaltensebene	Kinder die Täter werden Tierquälerei Brandstiftung Altersunangemessene sexuelle Spiele stark sexualisierte Sprache, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien Sexualisiertes Verhalten: öffentliches Nachmachen koitaler oder sonstiger Sexualpraktiken als Provokation Erwachsenen-Sexualverhalten bei Kindern Nicht altersgemäße Spiele, Wortschatz, Zeichnungen im Bereich der sexuellen Entwicklung Zwanghaftes Masturbieren Auffallend verführerisches Verhalten gegenüber Erwachsenen Angst vor dem Ausziehen: Abwehr , Weinen, Erstarren usw. Bei Teenagern häufige Partnerwechsel, Promiskuität, Prostitution Isolation, Rückzug, geheimnisvoll sein, keine bzw. rapide Abnahme altersentsprechender Freunde Kontaktvermeidung, Entfremdung von Geschwistern, Fremdenangst Extremer unerklärlicher Leistungseinbruch, unerklärliche plötzliche Schulprobleme, Schwänzen Verkrampfen bei Körperkontakt – insbesondere Bauch, Beine Angst vor wilden Spielen: Bewegungsspiele, Herumtoben, -tollen Besonders angepasstes, gefügendes Verhalten Geringes Selbstvertrauen: sich selbst herabsetzen, besonders den eigenen Körper
-----------------	--

Indikatoren-Katalog

<u>Verdacht auf sexuellen Missbrauch</u>	
<u>Zustand an Erwachsenen:</u>	
generelle Merkmale und Verhaltensweisen von Tätern / Täterinnen	<p>Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern: Körperkontakte gegen den Willen, auf den Schoß ziehen, Fassen an Genitalien, Zungenküsse usw.</p> <p>Stark sexualisierte Sprache, altersunangemessene Themen sexuellen Inhalts</p> <p>Nicht gleichberechtigte Beziehungen: erheblicher Altersunterschied, Behinderungen</p> <p>Herstellung von Beziehungen zu Frauen mit auffallendem Interesse an deren Kindern, ungewöhnliche Beziehungen zu diesen Kindern</p> <p>Bekannt werden einschlägiger Vorstrafen</p> <p>Bekannt werden eigener Missbrauchserfahrungen des / der Erwachsenen</p> <p>Auffälliges Umwerben von Kindern</p>
Täter/innen außerhalb der Familie	<p>Herumlungern auf Spielplätzen vor Schulen, Kindergärten</p> <p>Kontakt-(Gesprächs-)suche bei Kindern bei möglichst große Distanz zu Erwachsenen</p> <p>ungewöhnliche Kontaktaufnahme: Abenteuer-, Erlebnis-, Geschenkversprechungen</p>
Bezugspersonen im Familiensystem	<p>Häufig unreife Erwachsene die außerstande sind Verantwortung für sich und die eigenen Kinder zu übernehmen</p> <p>Eigene Missbrauchserfahrungen</p> <p>Unfähigkeit sich Konflikten zu stellen und ggf. Beziehungen zu lösen</p> <p>Wenig ausgeprägtes Selbstwertgefühl</p> <p>Wenige Außenkontakte</p> <p>Konfliktvermeidung und Tabuisieren</p> <p>Geschwisterkonkurrenz und Neid</p>
Umfeld, Wohnung	<p>Fehlende Rückzugsmöglichkeiten</p> <p>keine räumliche Abgrenzung möglich</p> <p>Pornos, Videos, einschlägige Zeitschriften im Haushalt auch für Kinder zugänglich</p> <p>Stimulierende Einrichtung an den Wünschen des Täters ausgerichtet</p> <p>Schlafgelegenheiten: Kind schläft altersunangemessen bei Bezugspersonen, z. B. bei berufs- oder hobbybedingter Abwesenheit von Partner / Partnerin</p>
Familienatmosphäre	<p>Abschottendes Verhalten, wenig Außenkontakte</p> <p>sexualisierte Rituale und / oder Tabus: z.B. auffälliges provokantes Sich-zur-Schau-Stellen</p> <p>keine Freundschaften dulden</p> <p>Heimlichkeiten mit einem der Kinder vor allen Familienangehörigen</p>

Indikatoren-Katalog

<u>Wohnung / Wohnumfeld:</u>	
Ausstattung:	defekte / intakte Möbel, eigenes Bett für jedes Familienmitglied, Fernseh- und Phonoausstattung, Bodenbeläge, Gardinen, Tapeten / Wandanstriche, häufige Umzüge, keine eigene Wohnung, Untermietverhältnis / Unterkommen bei Freunden/ Bekannten / Kumpels, Pensionsunterbringung, Wohnheim, Zeitraum von Obdachlosigkeit, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, kein Platz für Spiele / Hausaufgaben
Sauberkeit / Hygiene: verwahrloste Wohnung	Mangelhafte Grundsauberkeit (Oberflächen, Boden, Schränke, Klinken, Sanitärkeramik), Geschirr seit Tagen ungespült, faulig-schimmelige Essensreste, Schlafplätze ohne Laken oder verschmutzt, Müll überall, Wohnung nur noch über Pfade begehbar, Gestank, ungelüftet, selten Tageslicht, wenig beleuchtet Inadäquate Tierhaltung, Verschmutzung durch Tiere
Sicherheit:	Unfallträchtige Wohnungseinrichtung, kein altersgerechter Schutz vor Alltagsgefahren (Wickeltisch /-platz, Kinderbett, Laufstall, ungeeignetes gefährliches Spielzeug), Schadhafte Elektroinstallation / Elektrogeräte, Fahrlässiger Umgang mit schädlichen Substanzen oder Gegenständen (Getränke, Putzmittel, Feuerzeuge, Zigaretten, Kippen für Kleinkind erreichbar) Nicht-Wegsperrern von gefährlichen Gegenständen, ungeeignetes gefährliches Spielzeug
Art des Hauses:	Mehrfamilien / Einfamilien, wie viel Mitparteien, Zustand des Hauses, Wohnwert des Hauses
Wohnumfeld:	Lage des Hauses im Wohnquartier (z. B. an belebter Straße, verkehrstechnische Anbindung, Haltestellen)
Spielmöglichkeiten draußen:	Hof, Garten, Spielfläche, Spielgeräte, nächster Park / Grünzug, nächster Spielplatz, Ruf des Umfeldes (Gaststätten, Spielhallen usw.)
Spielmöglichkeiten in der Wohnung:	Platz für Spielsachen, eigenes Zimmer, Tisch, Schreibtisch, Spielteppich, Spielsachen altersgemäß, Anzahl (ausreichend, unzureichend), Zustand der Spielzeuge, Spielwert der Spielzeuge

Indikatoren-Katalog

<u>Zustand des Kindes:</u>	
Körperpflege:	verfilzte Haare, Kopfläuse, ungewaschen, Nasenfluss (kein Taschentuch), Zahnschäden, Geruch nach Urin, Geruch nach Kot, Körperausdünstung, Windeldermatitis, Ekzeme, Parasiten (Läuse, Krätze) Waschwang, ständiger Gebrauch von Desinfektionsmitteln
Ernährung:	zu wenig Nahrung, keine Vorräte, leerer Kühlschrank, verdorbene Lebensmittel, auffälliger ständiger Hunger, unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln auffallend untergewichtig auffallend übergewichtig keine Säuglingsnahrung, keine kindgerechten Essensgewohnheiten, kein regelmäßiger Essensrhythmus einseitige Ernährung: zu fett, ständig Fastfood, ständig Süßigkeiten, zu wenig Abwechslung, kein Obst, kein Gemüse, nur kaltes Essen keine Pausenbrote
Motorik:	Körperliche Behinderung, auffällige Unruhe, regelmäßiges unmotiviertes Zucken (Tic's), Koordinationsstörungen Kein altersgemäßes Bewegungen: kein Krabbeln, kein Laufen, nicht sitzen, Antriebsarmut, Gleichgültigkeit, Defizite beim Greifen, Malen, Schreiben, Schneiden (Feinmotorik)
Sprache:	Sprachstörungen: Stottern, Poltern, Lispeln, Nuscheln Sprachrückstände, -defizite, Mutismus (Kinder sprechen nicht) Wortschatz, sexualisierte Sprache
Bekleidung:	Ungepflegter Zustand: schmutzig, zerrissen, Nicht der Witterung angepasst: kein ausreichender Regen- oder Kälteschutz Nicht der Situation angepasst: keine ausreichende Bewegungsfreiheit (zu klein, zu eng), zu kleine / zu große Schuhe, von Eltern aufgezwungene Kleidung die dem Kind peinlich ist, Erwachsenenkleidung kleiner „Lolitas“, aufreizende Kleidung sehr modisch sehr teuer im Verhältnis zum übrigen Lebensstandard

Indikatoren-Katalog

<u>Zustand des Kindes:</u>	
Gesundheit:	<p>Vorsorgeuntersuchungen werden nicht eingehalten Kind wird bei Krankheiten nicht rechtzeitig zum Arzt gebracht Kind wird trotz Krankheit in Kita oder Schule geschickt Psych. Störungen / Erkrankungen, Essstörungen, motorische Störungen, jaktieren, Zwänge, Ängste, Phobien, Depressionen, Suizidversuche Autoaggression: Fingernägel kauen, Haare ziehen, Selbstverletzungen Problematische Selbst-Medikation Häufiges Kranksein wegen Verletzungen oder „ungeschickten Verhaltens“, Hyperaktivität / Zappelphilipp Offene Wunden, Striemen, Würgemale Behinderungen: körperliche, geistige, Sinnesbehinderungen (Sehen, Hören)</p> <p>Rauschmittelmisbrauch: Veränderung der Augen (auffällig große / kleine Pupillen), Einstichstellen, Vernarbungen, Abszesse, Tremor (motorische Unruhe an Zunge, Mund, Händen) Mattigkeit, Schläfrigkeit, schleppende Sprechweise, Desorientierung, Realitätsverlust, Verfolgungswahn, Angst- und Horrorvorstellungen, Allmachtsphantasien Koordinationsstörungen, erhöhte Reizbarkeit, Auffassungsstörungen, geringe Merkfähigkeit, Interessenverlust, Motivationsverlust,</p> <p>Kontaktstörungen</p>
Entwicklung:	<p>Entwicklungsverzögerungen: lallen, fixieren, Kopf heben in Bauchlage, greifen, robben, krabbeln, sitzen, laufen, Reaktion auf optische, akustische, taktile Reize, sprechen, spielen, Ess- und Trinkverhalten</p> <p>Körperliche Entwicklungsverzögerungen: Größe, Gewicht, Ernährungszustand Über-Ängstlichkeit, verschüchtert, eingeschüchtert, phobisch, autistisch, Verhalten gegenüber Fremden: distanziert, ängstlich, schüchtern, zittern, offen, distanzlos, aufdringlich</p> <p>Verhalten gegenüber Familienmitgliedern / Partner/in/Freunden, Geschwistern</p> <p>Kulturtechniken: malen, lesen, schreiben, allein essen, trinken, anziehen/ausziehen, waschen, Zähneputzen, Schleife binden, Haare kämmen</p> <p>Sauberkeitserziehung: wie lange Windeln, einnässen, einkoten</p> <p>Verstehen und reproduzieren, Phantasie, Sachschilderungen / Erklärungen</p>

Indikatoren-Katalog

<u>Pflege- und Erziehungsverhalten der Bezugspersonen:</u>	
Mangelhafte / unangemessene körperliche Pflege:	Unsauberkeit des Kindes und seiner Kleidung (siehe Körperpflege, Bekleidung) Waschzwang, ständiger Gebrauch von Desinfektionsmitteln
Mangelnde Berücksichtigung von Schlaf- und Wachrhythmus des Kindes, Bedürfnisse der Bezugspersonen stehen im Vordergrund:	Kind als „Puppe“, Projektionsfläche für positive und negative Wünsche / Erfahrungen, hohe Lärmpegel (Musik, Streit, Gäste) Bezugspersonen gehen nicht ausreichend mit Kind ins Freie, Tabakkonsum in der Wohnung Mangelnde medizinische Versorgung (siehe Gesundheit)
Wirtschaftliche Existenzgrundlage / Lebensunterhalt nicht gesichert:	Bezugspersonen können nicht mit Geld umgehen, Überschuldung, Kauf- / Spielsucht / Suchtmittel, Unvermögen, finanzielle Ansprüche geltend zu machen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Renten, Unterhalt)
Körperliche Gewalt / Züchtigung:	gelegentlich leicht mit der Hand schlagen (Klaps) gelegentliche Züchtigung mit der Hand, mit Gegenständen bewerfen, stoßen (-> Hautrötungen) regelmäßige Züchtigung mit der Hand, mit Stock o.ä., mit Gegenständen werfen, boxen (-> Hautrötungen, blaue Flecken, Striemen) Schlagen mit Gegenstand, Faust, Fußritten (-> blaue Flecken, Striemen, Beulen, aufgeplatzte Lippen, offene Wunden, eingeschlagene / abgebrochene Zähne, länger anhaltende Schmerzen) Würgen, Drosseln (Würgemale) Schütteln (Schütteltraume -> Erbrechen, Benommenheit, Griffmarken an Brust und Armen, Krampfanfälle, Wirbelbruch) Verbrennungen (Brandwunden -> kreisförmige Verbrennungen am Körper, Handteller, Fußsohlen von Zigaretten, großflächige Brandwunden am Gesäß)
Schädigung durch Gifte:	Bezugspersonen verabreicht (zur Ruhigstellung) Säugling, Kleinkind, Kind Alkohol, Schlaf-/ Beruhigungsmittel, Codein, Schnüffelstoffe, illegale Drogen (-> Benommenheit, Erbrechen, übermäßiger Schlaf, komöser Zustand)
Isolieren:	Einsperren als Erziehungsmaßnahme in Zimmer, Abstellraum, Keller, Dunkelheit Bezugspersonen entledigen sich so der Aufsicht um eigene Bedürfnisse zu realisieren.
Ruhigstellen:	durch Medikamente (siehe Schädigung durch Gifte) fixieren mit Gürtel, Seil, Fesseln, Ketten, Klebeband an Bett, Stuhl etc. (-> Hautabschürfungen, Rötungen, Striemen, Wunden an Handgelenken, Armen, Unterschenkel, Hals)
Ankündigung / Androhung von Entführung:	Kind soll gegen seinen Willen / Willen eines Elternteils in andere Stadt, Wohnung oder Ausland gebracht werden. Zugriff des JA soll verhindert werden.
Mangelnde altersgemäße, geistige Förderung, Einschränkung der Ausbildungsmöglichkeiten:	Verletzung der Schulpflicht, versäumte Einschulung Kind wird nicht regelmäßig zur Schule gebracht / geschickt Häufige Fehlzeiten mit Wissen der Bezugspersonen, ständiges Zuspätkommen, fehlende Lernmittel, kein Turnzeug, kein Spielzeug
Herabsetzung des Kindes:	häufig negative Bemerkungen, ständiges Kritisieren, Bloßstellen vor anderen, Kind für Probleme der Familie verantwortlich machen

Indikatoren-Katalog

<u>Pflege- und Erziehungsverhalten der Bezugspersonen:</u>	
Außenkontakte verhindern:	Kinder dürfen sich nur in der Wohnung / Kinderzimmer aufhalten Kinder dürfen nur in Begleitung der Bezugsperson nach draußen Freundschaften werden nicht geduldet Freunde dürfen nicht mit nach Hause gebracht werden Nicht-Erlauben von Freizeitaktivitäten, Spiel, Sport Kind darf nicht mit anderen Kindern spielen Verhinderung von Ausflügen mit Kita, Hort, Schule Kita-Besuch wird verhindert oder so unregelmäßig durchgeführt, dass sich Kind nicht integrieren kann.
Verweigerung von zur Behebung von Defiziten notwendiger Förderung:	Bei Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Nichteinhalten von Therapieterminen
Mangelhafte Wertevermittlung	Unterstützung / Förderung von dissozialem Verhalten
Unzureichende Aufsicht und Steuerung:	Nicht altersgemäß beaufsichtigen, nicht auf Gefährdungen reagieren, Inkonsequenz Bedürfnisse des Kindes nicht erkennen. Erziehungsverhalten pendelt zwischen Vernachlässigung und Verwöhnen, widersprüchliche uneinige Erziehung, Gewissen beruhigen durch verwöhnen.
Kalte Atmosphäre:	Feindseligkeiten, Gleichgültigkeit, abweisendes Verhalten Kein angemessener Körperkontakt zu wenig Beachtung, kein Blickkontakt Selten Lob oder Ermutigung
Mangelnde Kommunikation zwischen Bezugspersonen und Kind:	Kaum Unterhaltung, kein Gespräch über Probleme Längeres Schweigen nach Streit
Mangelnde Abgrenzung:	grenzelosen Nähe bis zur Selbstaufgabe gefordert / praktiziert
Unangemessene Forderungen an das Kind:	überfürsorglich, überfordern
Zuweisen von Erwachsenenrollen:	Arbeiten für Familieneinkommen, Wohnung / Haus säubern, Geschwistererziehung
Für kriminelle Zwecke ausnutzen:	zum Betteln, Stehlen, Dealen schicken
Sexuell ausbeuten:	Für Prostitution, Filme, Fotos, Internet

Übersicht über die Erziehungsberatungsstellen (Stand November 2014):

- Region Landkreis Nord-West:** Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Caritas Bodensee-Oberschwaben
Robert-Koch-Str. 52, 88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/4011680
- Region Schussental-Nord:** Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Caritas Bodensee-Oberschwaben
Kapuzinerstr. 12, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3023
- Region Schussental-Süd:** Psychologische Beratungsstelle im Diakonischen Werk Ravensburg
Marktstr. 53, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3977
- Region Allgäu-Nord:** Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Caritas Bodensee-Oberschwaben
Marienplatz 11, 88299 Leutkirch
Tel.: 07561/90660
- Region Allgäu-Süd:** Psychologische Beratungsstelle im Diakonischen Werk Ravensburg
Buchweg 8, 88239 Wangen
Tel.: 07522/3552

Landkreis Ravensburg Jugendamt



SG Jugendamt

-  Allgäu Nord
-  Allgäu Süd
-  Landkreis Nord-West
-  Schussental Nord
-  Schussental Süd

Stand: Februar 2008

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4. SGB VIII (Stand Juni 2013)**Vorbemerkungen**

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 4 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.

Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann.

Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die

Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen.

Die Vereinbarung, mit dem Träger* Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen gewonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.

1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzugezogenen Fachkraft i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind beschrieben und zwischen Träger und Jugendamt vereinbart.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.

2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientieren:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.
- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames

persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag

Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von § 8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.

4. Umsetzung der Empfehlungen

Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen. Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.4 SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage) als Rahmenvereinbarung zu verwenden.

Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann diese Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“).